

Protokollauszug vom

29.01.2020

Departement Finanzen / Informatikdienste:

Projekt-Nr. 19607 «Hardware Beschaffung Arbeitsplatz 2020»: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 285 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.20.81-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Hardware-Beschaffung für elektronische Arbeitsplätze im Jahr 2020 im Betrag von rund 285 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19607, freigegeben.

2.1. Die Beschaffung erfolgt bei den submittierten Firmen Business IT AG (Notebooks), Lenovo Schweiz GmbH (Desktops/Workstations) und MTF Data AG (Monitore).

2.2. Der Bereich IDW wird ermächtigt, die entsprechenden Lieferverträge zu unterzeichnen.

3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## Begründung:

### 1. Projekt

Das Projekt umfasst Neubeschaffungen und Ersatzbeschaffungen von bestehenden, elektronischen Arbeitsplätzen im laufenden Kalenderjahr inkl. dem erforderlichen Zubehör (Monitore). Nur so kann ein stabiler und sicherer Betrieb gewährleistet werden. Bereits im Windows-Rollout-Jahr 2019 wurden die Beschaffungskosten der benötigten Komponenten vom Stadtrat gebunden erklärt (Projekt-Nr. 19606). In den Jahren zuvor wurde die Hardware über ein Leasingmodell finanziert.

### 2. Kosten

#### 2.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf den Erfahrungswerten für die Beschaffung von Hardware in den letzten Jahren.

Bezeichnung	Betrag
Beschaffung von Notebooks, Desktops/Workstations und Monitore	285 000.00
<b>Total Gebundenerklärung</b>	<b>285 000.00</b>

#### 2.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19607
Projektbezeichnung	Hardware Beschaffung Arbeitsplatz 2020

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506022	Ausführung Hardware	§	285 000.00
<b>Gesamtkredit</b>			<b>285 000.00</b>

Jahr	Kostenart 506021	Kostenart 520000	Kostenart 506022	Gesamtbetrag
2020	0.00	0.00	285 000.00	285 000.00

### 3. Gebundenerklärung der Ausgaben

#### 3.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbe-

hörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

### **3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht**

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Die Bereitstellung von elektronischen Arbeitsplätzen ist für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Winterthur unverzichtbar.

### **3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

#### *Örtliche Gebundenheit:*

Bei der Beschaffung von Informatikmitteln und IT-Dienstleistungen besteht kein örtlicher Handlungsspielraum.

#### *Sachliche Gebundenheit:*

Mit der vorliegenden Beschaffung wird der elektronische Arbeitsplatz auf dem heutigen Stand der Technik bereitgestellt. Der Entscheidungsspielraum beschränkt sich auf die Wahl einer geeigneten, submittierten Hardware.

*Zeitliche Gebundenheit:*

Bestehende Hardware, die am Ende ihrer Lebensdauer angekommen ist, ist zu ersetzen und neu geschaffene Arbeitsplätze sind mit der erforderlichen Hardware auszustatten. Die entsprechenden Geräte müssen zeitnah bestellt werden können.

**3.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19607, freizugeben.

**4. Vergabe**

Die Vergabe erfolgt gestützt auf die bereits im Vorfeld durchgeführten Submissionen:

- Submission «Notebooks»: Vergabe der Beschaffung an Business IT AG (SR.16.102-2 vom 26.10.2016)
- Submission «Desktops/Workstations»: Vergabe der Beschaffung an Lenovo Schweiz GmbH (SR.17.981-2 vom 06.06.2018)
- Submission «Monitore»: Vergabe der Beschaffung an MTF Data AG (SR.16.102-2 vom 26.10.2016)

**5. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung erforderlich.